

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle und den Sportplatz in Arneburg

Nach §§ 6, 8, 44 Absatz 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz v. 31.07.97 (GVBl S. 721), und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl LSA, Seite 105) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Arneburg in seiner Sitzung am ...31.05.1999... nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zuständigkeit

Die Turnhalle und der Sportplatz in der Staffelder Straße sind Einrichtungen der Stadt Arneburg.
Sie werden von der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark verwaltet.

§ 2 Überlassung der Anlagen

Die Stadt Arneburg überläßt vorrangig den Schulen und dem Sportverein "Rot-Weiß 1868" Arneburg die Turnhalle und Anlagen (Sportplatz, Umkleideräume, Duschanlagen) im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken.
Eine Überlassung zu anderen Veranstaltungen wird durch den Stadtrat festgelegt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Anlage und der einzelnen Einrichtungen wird nach einem aufzustellenden Benutzungsplan vorgenommen.
- (2) Sämtliche Anlagen sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln.

§ 4 Antrag auf Benutzungserlaubnis

Jede Benutzung der Anlagen bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Die von der Verwaltungsgemeinschaft für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgemachten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck.
- (3) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (4) Dem Benutzer ist die Anlage im gebrauchsfähigen Zustand, aber ohne Nebenleistungen, zu überlassen.

§ 6 Erlöschen der Erlaubnis

Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so erlischt die Erlaubnis.

§ 7 Sperrung der Anlagen

Die Entscheidung über die Benutzbarkeit der Anlagen steht ausschließlich der Stadt Arneburg bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark zu.

Vereine, die trotz des Verbotes die Anlagen benutzen, können von der Weiterbenutzung ausgeschlossen werden und sind der Stadt Arneburg für die eventl. entstandenen Schäden haftbar.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 8 Verantwortliche Personen

Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

Der Nutzer trägt die volle Verantwortung für das Objekt.

§ 9 Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

(1) Die Benutzer sind innerhalb der Anlagen zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen und Sportgeräte verpflichtet.
Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister der Grundschule zu melden.

(2) Der Ausschank von Alkohol ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Stadt Arneburg.

§ 10 Sonstige Pflichten der Benutzer

Bei Benutzung der Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.

Für die Benutzung der Duschanlage sind Duschmarken erforderlich. Diese sind im Sekretariat der Grundschule Arneburg erhältlich.

§ 11 Entgelte

(1) Für die Schulen, Tageseinrichtungen, Vereine und Verbände der Stadt Arneburg ist die Benutzung der Anlagen kostenlos.

(2) Die Entgelte für sonstige Nutzer betragen:

Für Sportgruppen aus der Verwaltungsgemeinschaft
pro Stunde 20,-DM/ nachrichtlich 10,23 Euro

Andere Sportgruppen pro Stunde 30,-DM/ nachrichtlich 15,34 Euro

(3) Für nichtsportliche Veranstaltungen werden die Nutzungsentgelte, abhängig von der Nutzung, durch die Stadt festgelegt.

(4) Die Duschmarken für die Benutzung der Duschanlage sind für 1,00 DM/ nachrichtlich 0,51 Euro pro Stück erhältlich.

§ 12 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, oder die Ordnung auf den Anlagen stören, können von der Stadt Arneburg bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 13 Haftung der Benutzer

(1) Benutzer und Besucher haften der Stadt Arneburg für die an den Anlagen und ihren Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachten Schäden. Beruht der Schaden auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten, so haften neben den Schädigern die im § 8 genannten Personen und die Veranstalter als Gesamtschuldner.

(2) Alle Veranstalter sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

(3) Jeder Benutzer hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen.

Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister der Grundschule unverzüglich zu melden.

§ 14
Haftung der Stadt Arneburg

(1) Die Stadt Arneburg haftet grundsätzlich nur für solche Schäden, die durch Mängel an den Anlagen und ihren Einrichtungen entstehen. Sie übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Benutzern oder Zuschauern durch sportliche Betätigung entstehen.

(2) Den Benutzern oder Zuschauern gegenüber übernimmt die Stadt Arneburg keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 31.05.99

Dr. Rutter

Dr. Rutter
Bürgermeister

